



# **Das Neue Kommunalverfassungsrecht in Sachsen-Anhalt**

Gerald Grünert,  
Sprecher LAG Kommunalpolitik  
Naumburg 09.11.2019

# Grundlagen

## 1. Die Kommunalverfassung als Verwaltung für den Bürger durch den Bürger

Den Kommunen stehen eine Reihe von Hoheitsrechten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Grundgesetz zu. Dies sind:

die **Gebietshoheit** mit dem Recht, im Bereich des jeweiligen Gebietes der Kommune die Hoheitsgewalt im Rahmen der Gesetze auszuüben;

die **Planungshoheit** als Recht der eigenverantwortlichen Planung, Ordnung und Gestaltung des Gebietes der Kommune. Dazu gehört die Bauleitplanung und die Abstimmungen mit den Planungszielen des Landesentwicklungs- und Regionalplanes;

die **Finanzhoheit**, d. h. die eigenverantwortliche Entscheidung über die kommunalen finanziellen Mittel, einschließlich der Grundsätze der Einnahmebeschaffung sowie der zu tätigenden Ausgaben;

die **Rechtssetzungshoheit** als Befugnis, materielles Recht in den kommunalen Angelegenheiten durch allgemeine Regelungen selbst zu schaffen (**Satzungsautonomie**) sowie in Einzelfällen durch Verwaltungsakte Regelungen zu treffen (**Verwaltungsaktbefugnis**);

die **Organisationshoheit**, d. h. über die innere Struktur sowie die Organisation der Vertretung wie auch der Verwaltung selbst zu entscheiden und diese zu gestalten;

die **Personalhoheit**, mit dem Recht, über Einstellungen einschließlich der Auswahl, über Beförderungen und Entlassungen kommunaler Bediensteter ausschließlich selbst zu entscheiden;

die **Daseinsvorsorge** als Ausdruck kommunaler Selbstverwaltungs- und Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Grundsätze des § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

# Hauptsatzung

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt in ihrem ersten Teil, mit dem § 10 KVG LSA als Zwangsnorm, dass **jede Vertretungskörperschaft eine Hauptsatzung zu erlassen hat**. Darüber hinaus enthält das Kommunalverfassungsgesetz in verschiedenen Klauseln Hinweise darauf, welche Regelungen in der Hauptsatzung mindestens zu treffen sind bzw. getroffen werden sollten.

**Wichtig:** Bei Abstimmungen über die Hauptsatzung hat OB/LR nach § 10 Abs. 2 Satz 1 KVGLSA **kein Stimmrecht!**

Die Hauptsatzung wird überwiegend Organisationsrecht enthalten.

Mit der Hauptsatzung ist das KVG LSA entsprechend den **Vorstellungen und Bedürfnissen der jeweiligen Kommune** zu untersetzen. Soweit das KVG LSA keine abschließenden Regelungen enthält, sollen mit der Hauptsatzung die notwendigen Ergänzungen vorgenommen werden.

***Daneben können in der Hauptsatzung weiterhin geregelt sein:***

- der Einsatz von Gleichstellungsbeauftragten (§ 78 KVG LSA),
- Interessenvertreter ((§§ 79 und 80 KVG),
- Detailregelungen über öffentliche Bekanntmachungen von Beschlüssen der Vertretung, einschl. Satzungen
- Einsichtsrechte in Satzungen und Fertigung von Kopien,

# Hauptsatzung

Bestimmungen zur Verleihung und Aberkennung von Ehrenbürgerrechte oder Ehrenbezeichnungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung.

Nach § 22 Abs. 3 und 4 KVG LSA sind weitere Bestimmungen als eine **Kann**-Regelung möglich. Diese findet ihr in der entsprechenden Ausarbeitung unter der Thema Hauptsatzung.

Die Hauptsatzung kann Näheres über die Gemeinde und deren Vertretung nach außen bestimmen,

- die Einführung der Ortschaftsverfassung (§§ 81-88 KVG LSA), dazu gehören u.a. die Regelungen über:
  - Bildung von Ortschaften und zur Ortschaftsverfassung
  - Festlegungen zu Abgrenzung von Ortschaften, Wahl Ortschaftsrat oder –Vorsteher
  - Übernahme Regelungen Gebietsänderungsverträge, Anzahl der Ortschaftsräte
  - Beteiligungsrechte des Ortschaftsrates im Verfahren in wichtigen Angelegenheiten
  - Aufgaben für Ortschaftsrat nach Hauptsatzung zur Entscheidung
  - Zuweisungen von Haushaltsmitteln als Budget an den Ortschaftsrat und weitere Regelungen.

# Geschäftsordnung (GO)

Die Geschäftsordnung besitzt **keinen Satzungscharakter** im Sinne des Kommunalrechts. Sie stellt eine interne Regelung für die Vertretungskörperschaft dar.

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 2 des KVG LSA haben die Vertretungen Geschäftsordnungen zu erlassen. In der Geschäftsordnung ist vorrangig der Ablauf des Verfahrens in den Sitzungen der Vertretungen und ihren Ausschüssen als Organe der Vertretungskörperschaft zu regeln. Soweit vom KVG LSA abschließendes Verfahrensrecht zwingend festgelegt ist, können derartige Verfahrensregelungen mit der Geschäftsordnung nicht weiter untersetzt werden.

Die Regelungen in der Geschäftsordnung dürfen nicht im Widerspruch zu Gesetzen, Rechtsverordnungen sowie der Hauptsatzung stehen.

Die Geschäftsordnung enthält somit nur **Innenrecht**, d.h. in ihr werden die Form und das Verfahren in den Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse geregelt. Sie ist Ausdruck der Geschäftsordnungsautonomie der Kommunalvertretung.

**Sie regelt nicht das Verhältnis der Kommune zu den Bürgern!**

# Geschäftsordnung (GO)

Für die Mitglieder der Kommunalvertretung werden darin Rechte und Pflichten begründet oder konkretisiert bzw. näher ausgestattet, z. B.:

- Einberufung der Vertretungssitzung, speziell der Ladung der Mandatsträger
- Handhabung der Beschlussvorlagen
- Gewährleistung des Prinzips der Öffentlichkeit der Vertretungssitzungen
- Organisatorische Handhabung der Fragestunden der Einwohner
- Verfahrensregelungen bei Wahlen sowie zur Feststellung von Mitwirkungsverboten
- Gewährung von Redezeiten und der Rednerreihenfolge.

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA gilt die beschlossene Geschäftsordnung für die Leitung der Verhandlung der Vertretung auch für die Ausschüsse der Vertretung. Es besteht aber auch die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung für die Ausschüsse Sonderregelungen vorzusehen.

- § 46 KVG LSA erlaubt es den Ausschüssen **nicht**, Unterausschüsse zu bilden. Dieses Recht kann auch nicht über eine Hauptsatzung eingeräumt werden.
- Die Vertretung hat nach § 46 Absatz 2 KVG LSA das Recht zur Aufhebung und Änderung von Beschlüssen der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- Die §§ 48 und 49 KVG regeln das Nebeneinander von Vertretung und Ausschüssen.

# Geschäftsordnung (GO)

## **Dienstanweisung für den Sitzungsdienst**

Chef der Verwaltung ist der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister, Verbandsbürgermeister, Landrat).

Er ist befugt, kraft seiner Organisationsgewalt Dienstanweisungen für die Mitarbeiter der Verwaltung zu erlassen. Mit einer solcher Dienstanweisung als Verwaltungsvorschrift sollte die Sicherstellung des Sitzungsdienstes geregelt werden.

## **Verfahrensrecht für die Ausschüsse der Vertretungskörperschaften**

Das KVG LSA führt aus, dass für die Ausschüsse dieselben Vorschriften und Verfahren wie für die Kommunalvertretung anzuwenden sind. Die Kommunalvertretung entscheidet ausschließlich selber darüber, wie die Ausschusstätigkeit zu regeln ist (§ 46 ff KVG LSA).

***Die Ausschüsse haben keine Eigenständigkeit, sondern sind Organe der Vertretungskörperschaft.***

Gemäß § 46 KVG LSA entscheidet die Kommunalvertretung ausschließlich über die Bildung der Ausschüsse (§§ 46-51 KVG LSA). Der **bisherige § 46 Abs. 3** KVG LSA, zur Auflösung, Neubildung oder Neubesetzung auf Antrag einer Fraktion bei Veränderungen der Fraktionsstärken, ist im **§ 47 als neuer Absatz 4** KVG LSA angefügt worden.

# Geschäftsordnung (GO)

Notwendig sind jedoch Regelungen darüber, ob Ausschüssen begrenzte Entscheidungsbefugnisse (beschließende Ausschüsse) übertragen werden sollen oder ob diese nur vorbereitend (beratende Ausschüsse) tätig werden.

Zu regeln ist weiterhin die organisatorische Vorbereitung von Vorlagen, soweit mehrere Ausschüsse berührt werden, so genannte durchlaufende Vorlagen.

Sowie Beteiligungspflichten von Interessensvertretern sowie die Absicherung der Äußerungsmöglichkeiten der nach Hauptsatzung zuständigen beratenden Ausschüsse sowie zu beteiligenden Ortschaftsräte.

Die Vertretung kann Regelungen treffen, die bei Verletzung der Beteiligungspflichten eine Absetzung von der Tagesordnung und Vertagung beinhalten.



# Geschäftsordnung (GO)

## Vorbereitung der Vertretungskörperschaftssitzung

Der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft ist **im Einvernehmen** mit dem Bürgermeister (§ 53 Abs. 4 und 5 KVG LSA) für das Erstellen und Festsetzen der Tagesordnung für die Sitzung der Kommunalvertretung zuständig. Die Vorlagen der Verwaltung bilden dafür eine Grundlage.

Um die Funktionsfähigkeit der Vertretungskörperschaft gewährleisten zu können, sollten mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden, die im Falle seiner Verhinderung dessen Aufgaben wahrnehmen können (Verhinderungsververtretung).

In Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, hat der ehrenamtliche Bürgermeister auch gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft (§ 96 Abs. 4 KVG LSA) inne.

Die Einvernehmensregelung beinhaltet **nicht** die fachliche und politische Bewertung eines Antrages.

Mit dem Zusammentritt der Kommunalvertretung haben die kommunalen Mandatsträger die Möglichkeit bestimmte Festsetzungen zur Tagesordnung **durch Mehrheitsbeschluss** zu ändern. Das kann das Absetzen von Tagesordnungspunkten im **Einvernehmen mit dem Einreicher**, wie auch deren Vertagung sowie das Umstellen der Beratungsreihenfolge oder weitere Änderungen betreffen. Demzufolge beherrscht der Vorsitzende die Tagesordnung **nur bis zum Sitzungsbeginn**.

# Geschäftsordnung (GO)

## Unverzügliche Einberufung der Vertretung

- Die Vertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder die Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist nach § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen.
- In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann durch den Vorsitzenden ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung einer schon einberufenen Sitzung aufgenommen werden. Diese Regelung ist nicht entsprechend auf die Einberufung der Ausschüsse der Vertretung übertragbar.
- Nach § 53 Abs. 4 Satz 6 KVG LSA kann die Geschäftsordnung Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen regeln.

# Geschäftsordnung (GO)

**Das Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse des Städte- und Gemeindebundes empfiehlt folgende Regelung:**

„Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, **wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.**“

Der Gemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte.

Auf Antrag kann (im Einvernehmen mit dem Einreicher – Hinweis der Autoren) über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.“

# Geschäftsordnung (GO)

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass durch Anträge der Vertretung ein demnächst zu behandelndes Thema der Kommune torpediert wird (6-Monats-Frist für erneute Behandlung). Zudem wird das einzelne Mitglied vor überraschenden und unvorbereiteten Entscheidungen geschützt. Zugleich wird dadurch verhindert, dass eine Beteiligung der Bürger bei einer öffentlichen Entscheidung verhindert wird.

Hinweis:

In dringenden Angelegenheiten der Vertretung, die nicht bis zur Einberufung einer nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA einzuberufenden Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann, entscheidet nach § 65 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung. **Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Mitgliedern der Vertretung unverzüglich mitzuteilen und die Angelegenheit sodann in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.**

# Geschäftsordnung (GO)

## Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung

Das KVG LSA schreibt im § 53 Abs. 4 vor, dass die Einberufung der Sitzung **schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist**, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen hat. Dabei sind die für die Verhandlung **erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen**, wobei Satz 4 allerdings hinsichtlich der Pflicht zur Übersendung Ausnahmen macht. Satz 5 erlaubt in dringenden Fällen Abweichungen, Satz 6 berechtigt dazu, Einzelheiten zur Einberufung in der Geschäftsordnung zu regeln.

Gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Kommunalvertretung rechtzeitig ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Bei der Bekanntgabe der Zeit ist die Stunde des Sitzungsbeginns anzugeben; bei der Bekanntgabe des Ortes muss nicht nur das Gebäude benannt werden, sondern auch der Raum, in dem die Sitzung stattfindet. Soweit die Sitzung an verschiedenen Orten stattfinden soll, ist jeder dieser Orte zu bezeichnen. In der Tagesordnung müssen die Tagesordnungspunkte als Gegenstand der Beratung benannt werden. Die Bekanntmachungspflicht bezieht sich **auch** auf nichtöffentliche Sitzungen. Kommt es nach der Bekanntmachung zu einer Änderung des Termins der Sitzung, des Ortes oder der behandelten Themen, ist eine erneute Bekanntmachung erforderlich. **Zwischen der Bekanntgabe des Sitzungstermins und der Sitzung muss mindestens ein Tag liegen.**

# Geschäftsordnung (GO)

Da die Einwohner das Recht haben über alle Angelegenheiten in den Vertretungskörperschaftssitzungen unterrichtet zu sein, ist diese Regelung zwingend zu beachten. Gleiches trifft auch für die nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsabschnitte zu.

Einwohner und alle Sachinteressierte sollen sich vor der Sitzung an ihre Mandatsträger oder die Medien wenden können, um bevorstehende Entscheidungen aktiv zu beeinflussen. An öffentlichen Sitzungen können sie als Zuhörer teilnehmen.

Die Bekanntmachungspflicht ist keine Formalität schlechthin. **Die Missachtung dieses Gebotes führt zur Rechtswidrigkeit aller in der Sitzung gefassten Beschlüsse.**

# Geschäftsordnung (GO)

## Bestimmtheitsgebot für die Tagesordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte unterliegt dem Bestimmtheitsgebot und muss daher **aussagekräftig** sein.

**Sie darf sich nicht auf allgemeine Aussagen beschränken, da mit der Bekanntmachung dem gesetzlich anerkannten Teilhabe-, Kontroll- und Informationsrechten bzw. -bedürfnissen der Einwohner Rechnung zu tragen ist.**

Das Bestimmtheitsgebot bezieht sich dabei nicht nur auf Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten; sondern gilt bereits für bloße Beratungen. Einschränkungen in der präzisen Bestimmtheit eines Tagesordnungspunktes sind nur für nichtöffentliche Angelegenheiten zulässig. Dies darf aber nur soweit erfolgen, wie der Geheimhaltungsbedarf dies erforderlich macht.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen relativ unbestimmten Tagesordnungspunkt für eine nichtöffentliche Sitzung für die Gemeindevertreter mittels der Ladung beigefügten Erläuterungen und Unterlagen hinreichend zu bestimmen

# Geschäftsordnung (GO)

## Rolle der Verwaltung

- Die Zuständigkeit für die inhaltliche Vorbereitung der Beschlüsse liegt beim Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister/Landrat) bzw. ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde. Diese Zuständigkeit wird durch den Rückgriff auf die Mitarbeiter in den einzelnen Fachämtern, die die entsprechenden Vorlagen erarbeiten, verwirklicht. **Zuständige Verwaltung für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ist ausschließlich die Verwaltung der Verbandsgemeinde (§ 91 KVG LSA).**
- **Der Verwaltung kommt auch die Pflicht zu, für einen reibungslosen, organisatorischen und technischen Ablauf der Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse durch entsprechende Vorbereitungen zu sorgen (sogenannte Sitzungskultur).**



# Geschäftsordnung (GO)

## Rolle der Verwaltung

Dazu gehören u. a.:

- die Ladung der Mandatsträger, einschließlich Fristen und Modalitäten, entsprechend der Geschäftsordnung vorzunehmen,
- einen zügigen Informationsfluss zu realisieren,
- benutzungsorientierte Vorlagen zu erstellen,
- moderne Schreib- und Dokumentationstechnik einschließlich Vordrucken zur Effektivierung zu verwenden,
- die Koordinierung der Sitzungstermine,
- angemessene Sitzungsräumlichkeiten zu sorgen (sogen. Sitzungskultur).

Die Organisation des Sitzungsdienstes für die Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse einschließlich der verwaltungsinternen Zuständigkeit obliegt den Ämtern. Soweit es um die Beteiligungen von Mitarbeitern auch in den Sitzungen geht, **wird dies vom Hauptverwaltungsbeamten kraft seiner Organisationsgewalt festgelegt.**

# Geschäftsordnung (GO)

## Einberufung der Gemeinderatssitzung

- Die Hauptverwaltung und damit die **Zuständigkeiten zur Einberufung einer Vertretungssitzung einschließlich der Terminfestlegung, obliegt dem Vorsitzenden der Vertretung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten**. In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden nimmt der ehrenamtliche Bürgermeister auch gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr.
- Die Sitzungen sind entsprechend dem Geschäftsanfall einzuberufen. **Eine Mindestzahl von Sitzungen ist nicht vorgesehen, kann aber in der Geschäftsordnung geregelt werden**. Die Kommunalvertretung kann von Sitzung zu Sitzung den nächsten Termin beschließen oder einen Plan für einen längeren Zeitraum aufstellen (z.B. Halbjahressitzungsplan).
- Der Vorsitzende der Kommunalvertretung bestimmt grundsätzlich den Sitzungsraum, wenn nicht die Vertretungskörperschaft bereits konkrete Festlegungen zum Sitzungsraum getroffen hat. Mit der Wahl des Sitzungsraumes muss das Öffentlichkeitsprinzip gewährleistet werden. Den Einwohnern muss die Möglichkeit eingeräumt sein, an den Sitzungen teilnehmen zu können (in der Regel als Zuhörer), womit der Sitzungsraum für die Öffentlichkeit zugänglich sein muss.

# Geschäftsordnung (GO)

## Antragsrecht zur Einberufung

- In § 53 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA ist geregelt, wer weiterhin das Recht hat, auf die Einberufung einer Sitzung der Vertretung (gilt nicht für Ausschüsse) zu bestehen.
- Für die unverzügliche Einberufung einer Vertretungssitzung ist es erforderlich, dass ein Viertel ihrer Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder die Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Ein Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- Unverzüglich bedeutet stets, dass dies ohne schuldhaftes Verzögern erfolgen muss.
- Da es keinerlei feste Regelungen der Sitzung der Vertretung mehr gibt (einmal im Quartal) sollten entsprechende Festlegungen in der Hauptsatzung getroffen werden (§ 53 Abs. 3 KVG LSA).

# Geschäftsordnung (GO)

## Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Vertretung sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Bei Erfordernis ist eine Trennung nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen (§ 52 Abs. 1 KVG LSA). Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse folgt aus dem Demokratiegebot des Art. 20 Abs. 1 GG und des Art. 2 Abs. 1 Landesverfassung und dem kommunalen Demokratiegebot. Öffentlichkeit bedeutet, dass es im Regelfall jedem im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu ermöglichen ist, in den Sitzungen als Zuhörer anwesend zu sein.

**Hinweis:** Wurde die Öffentlichkeit zu Unrecht ausgeschlossen, ist der Beschluss gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig, wenn der Fehler bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist. Wurde die Öffentlichkeit zu Unrecht zugelassen, ist der getroffene Beschluss nach § 44 Abs. 1 VwVfG rechtswidrig, aber nicht nichtig, weil es sich nicht um einen besonders schwerwiegenden Fehler handelt. Der Betroffene kann allerdings gegenüber der Kommune aufgrund der Rechtswidrigkeit einen Schadensersatzanspruch haben.

**Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur aus wichtigen Gründen zulässig** (§ 52 Abs. 2 KVG LSA), hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

# Geschäftsordnung (GO)

## Öffentlichkeit der Sitzung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA sind die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Gemäß § 53 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA trifft der Vorsitzende mit der Festlegung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten die Entscheidung, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich ist. Mit der Zustimmung zur Tagesordnung durch die Vertretung **kann** diese auf den Ausschluss der Öffentlichkeit Einfluss nehmen. Schließlich kann zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt noch das einzelne Mitglied der Vertretung nach § 43 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA einen gegenteiligen Antrag stellen.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, der Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des öffentlichen Wohls beinhaltet nur wichtige staatliche oder kommunale Interessen wie die Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Berechnigte Interessen einzelner sind anzunehmen, wenn rechtliche oder sonst schutzwürdige Interessen behandelt werden, deren Bekanntgabe für den Einzelnen nachteilig sein könnte.

# Geschäftsordnung (GO)

## Öffentlichkeit der Sitzung

Vor Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit ist eine besondere Interessenabwägung zwischen Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung vorzunehmen.

Gründe für den Ausschluss sollten in der Geschäftsordnung verankert sein.

### Das können z.B. sein:

- der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
- Personalangelegenheiten, soweit diese Schlüsse auf einzelne Dienstkräfte zulassen,
- Vergabe von Aufträgen, z.B. nach einer Ausschreibung,
- Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, z.B. Stundung und Erlass von Abgaben, wenn hier nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder die Verwaltung im Rahmen der Befugnisse ermächtigt worden ist, bis zu einer bestimmten Höhe Festlegungen zu treffen,
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
- Vorentwürfe zu Planungsvorhaben vor der gesetzlich gebotenen Erörterung in der Öffentlichkeit.

Soweit die Geschäftsordnung solche Festlegungen enthält, ist keine Einzelentscheidung der Kommunalvertretung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich.

Bereits bei der Erstellung der Tagesordnung ist zu entscheiden, ob für einen Tagesordnungspunkt die Nichtöffentlichkeit geboten erscheint oder nicht.

# Geschäftsordnung (GO)

## Verschwiegenheit der Kommunalvertreter und der Ausschussmitglieder

§ 52 Abs. 3 KVG LSA sieht für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung eine Schweigepflicht zu allen in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten vor, solange der Hauptverwaltungsbeamte sie nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, welche gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Verschwiegenheitspflicht beinhaltet die Geheimhaltung aller der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten. Sitzungsunterlagen dürfen nicht veröffentlicht werden. Zur Schweigepflicht gehört auch, dass man sich nicht an die Presse wenden darf. Mandatsträgern ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung der Kommunalvertretung über Angelegenheiten für die die Pflicht zur Verschwiegenheit greift, weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen zu tätigen bzw. irgendwelche Angaben zu machen.

Das gilt gleichermaßen auch für Fraktionssitzungen über den nichtöffentlichen Teil einer Tagesordnung oder über die Angelegenheiten, die in irgendeiner anderen Weise der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Dazu gehört auch, dass unbefugte Personen an nichtöffentlichen Sitzungen nicht teilnehmen dürfen. Insbesondere greift die Verschwiegenheitspflicht für Sitzungen, die nicht öffentlich sind und auch zwingend unter Nichtbeteiligung der Medien stattzufinden haben. Grundsätzlich sind nur die Personen einzubeziehen, die auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretungskörperschaft teilnehmen dürfen. Diese Regelungen gelten nicht für Beschlüsse, die bereits bekannt gegeben wurden.

# Geschäftsordnung (GO)

## Regelungen zu Ton- und Bildübertragungen bzw. -aufzeichnungen

In öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig. Mit der Beschränkung in § 52 Abs. 5 KVG LSA auf Presse, Rundfunk und ähnliche Medien ist eine derartige Handlungsmöglichkeit durch Zuhörer ausgeschlossen.

Gemäß § 52 Abs. 5 Satz 3 KVG LSA ist **Näheres in der Geschäftsordnung zu regeln**. Die von dem Gremium selbst veranlassten Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in der Geschäftsordnung als sogenannte **innere Angelegenheit** der Vertretung zu regeln.



# Beteiligungsrechte der Einwohner und Bürger

- **Einwohnerversammlungen**, keine Fristsetzung bezogen auf einmal im Jahr, nur für bedeutsame Angelegenheiten – ohne diese konkret zu beschreiben
- **Bürgerbefragungen**
- **Einwohnerfragestunden**, Erweiterung auch auf beschließende Ausschüsse und Ortschaftsräte,
- **Einwohnerantrag**,
- **Bürgerbegehren**,
- **Bürgerentscheid**.

# Beteiligungsrechte der Einwohner und Bürger

§ 28 Abs. 1 KVG LSA regelt die Möglichkeit der Durchführung von **Einwohnerversammlungen** zu bedeutsamen Kommunalangelegenheiten. Dazu **solte** die Geschäftsordnung detaillierte Regelungen enthalten.

Nach § 28 Abs. 3 KVG LSA kann die Vertretung beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune eine **Bürgerbefragung** durchzuführen. Die Befragung hat in **anonymisierter Form** zu erfolgen. Möglich ist auch eine **Onlineabstimmung**. Die Einzelheiten sind in der **Hauptsatzung** zu regeln.

Im Rahmen der Sitzungen der Kommunalvertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse sind Einwohnerfragestunden § 28 Abs. 2 KVG LSA **pflichtig** vorzusehen. In beratenden Ausschüssen **kann** eine Einwohnerfragestunde durchgeführt werden (§ 28 Abs. 2 KVG LSA). Dies ist eine weitere Möglichkeit der Einwohnerbeteiligung. Einzelheiten der Durchführung sind in der Geschäftsordnung zu regeln (§ 28 Abs. 2 Sätze 3 und 4 KVG LSA).

Mit der Einwohnerfragestunde geht **nicht** einher, dass Einwohner und Bürger unmittelbar selbst mitentscheiden dürfen.

Mit der Fragestunde ist den Einwohnern und Bürgern nur das Recht eingeräumt, Fragen an Mandatsträger zu stellen, **nicht aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten selbst das Wort zu ergreifen oder sich in eine Debatte einzumischen**.

**Neu ist, dass die Geschäftsordnung vorsehen kann, Fragen zu Beratungsgegenständen zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA)!**

## Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Im § 25 – **Einwohnerantrag** - sind neue Regelungen getroffen worden. Das Quorum ist auf **mind. 5 %** der stimmberechtigten Einwohner § 25 Abs. 3 KVG LSA festgesetzt. Stimmberechtigt sind alle Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die veränderten Quoren sind im § 25 Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 KVG LSA neu geregelt. Einwohneranträge dürfen **nur** Angelegenheiten des **eigenen Wirkungskreises** der Kommune zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde. Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei vertretungsberechtigte Personen benennen. **Die Zulässigkeit des Einwohnerantrages ist in öffentlicher Sitzung festzustellen** (§ 25 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA). Die Vertretungsberechtigten sind bei der Beratung zu hören und haben Anwesenheits- und Anhörungsrecht in allen Sitzungen der Vertretung, in denen der Einwohnerantrag beraten wird (§ 25 Abs. 5 Satz 3 KVG LSA). **Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Ein Kostendeckungsvorschlag ist nicht notwendig.**

Richtet sich ein Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses, muss er binnen 2 Monate nach ortüblicher Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Gegen eine Zurückweisung, kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden. Widersprüche im Vorverfahren sind kostenfrei.

# Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Im § 26 KVG LSA – **Bürgerbegehren** – können Bürger in Angelegenheiten der Kommune (eigener Wirkungsbereich) verlangen, dass ein Bürgerbegehren durchgeführt wird, wenn nicht innerhalb von **zwei** Jahren bereits ein Bürgerbegehren durchgeführt wurde.

Das Begehren muss von **mind. 10 %** der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein (§ 26 Abs. 4 KVG LSA), innerhalb von **zwei Monaten** nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses der Vertretung eingereicht werden und eine **Begründung mit Kostenschätzung** enthalten.

Die Verwaltung teilt den Initiatoren des Bürgerbegehrens schriftlich ihre Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit und erteilt Auskünfte zur Sach- und Rechtslage (§ 26 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA).

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet die Vertretung nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens **unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der kompletten Unterlagen in öffentlicher Sitzung** (§ 26 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA). Nähere Angaben zu Anhörungsrechte, Veröffentlichungspflichten sowie Verhaltensnormen bei Zulässigkeit regelt ebenfalls der § 26 Abs. 6 Satz 2 ff KVG LSA).

# Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Im § 27 KVG LSA – **Bürgerentscheid** – ist geregelt, dass nach einem zulässigen Bürgerbegehren innerhalb von **drei** Monaten, nach Antrag und Einvernehmen der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides längstens **sechs** Monaten, ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.

Spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid hat die Kommune den stimmberechtigten Bürgern die Auffassung der Vertretung und die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Gegenstand des Bürgerbegehrens durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Zusendung einer schriftlichen Information darzulegen (§ 27 Abs. 2a KVG LSA).

Er ist entschieden, wenn **mind. 20 %** der stimmberechtigten Bürger zugestimmt haben. Vor Ablauf von **zwei Jahren** kann ein per Bürgerentscheid getroffener Beschluss nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden, es sein denn, dass sich die dem Bürgerbescheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geändert hat.

# Bestimmtheitsgebot für die Tagesordnung

- Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte unterliegt dem Bestimmtheitsgebot und muss daher aussagekräftig sein. **Sie darf sich nicht auf allgemeine Aussagen beschränken, damit der Bekanntmachung dem gesetzlich anerkannten Teilhabe-, Kontroll- und Informationsrechten bzw. -bedürfnissen der Einwohner Rechnung zu tragen ist.**
- Das Bestimmtheitsgebot bezieht sich dabei nicht nur auf Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten; sondern gilt bereits für bloße Beratungen. Einschränkungen in der präzisen Bestimmtheit eines Tagesordnungspunktes sind nur für nichtöffentliche Angelegenheiten zulässig. Dies darf aber nur soweit erfolgen, wie der Geheimhaltungsbedarf dies erforderlich macht.
- Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen relativ unbestimmten Tagesordnungspunkt für eine nichtöffentliche Sitzung für die Gemeindevertreter mittels der Ladung beigefügten Erläuterungen und Unterlagen hinreichend zu bestimmen.

# Durchführung der Vertretungskörperschaftssitzungen

## Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung

- Das KVG LSA schreibt im § 53 Abs. 4 vor, dass die Tagesordnung sowie die Zeit und der Ort der Sitzungen der Kommunalvertretung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen sind.
- Da die Einwohner das Recht haben über alle Angelegenheiten in den Vertretungskörperschaftssitzungen unterrichtet zu sein, ist diese Regelung zwingend zu beachten. Gleiches trifft auch für die nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsabschnitte zu.
- Einwohner und alle Sachinteressierte sollen sich vor der Sitzung an ihre Mandatsträger oder die Medien wenden können, um bevorstehende Entscheidungen aktiv zu beeinflussen. An öffentlichen Sitzungen können sie als Zuhörer teilnehmen.
- Die Bekanntmachungspflicht ist keine Formalität schlechthin. **Die Missachtung dieses Gebotes führt zur Rechtswidrigkeit aller in der Sitzung gefassten Beschlüsse.**

# Feststellung der Beschlussfähigkeit

Hier obliegt es dem Vorsitzenden der Vertretung festzustellen, ob die Kommunalvertretung beschlussfähig ist, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist (§ 55 Abs. 1 KVG LSA).

Die festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt so lange bestehen, bis ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend macht.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht mehr beraten worden, so gelten für die nochmalige Behandlung dieser Angelegenheit Sonderregelungen nach § 55 Abs. 2 KVG LSA.

Bei einer **Verletzung** der Vorschriften über die Einberufung sind die Vertretung und die Ausschüsse beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und **keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt.**

Sofern der Ladung die für die Verhandlung **erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt** waren, soll sich die Rüge nur auf den hiervon betroffenen Tagesordnungspunkt beschränken; in diesem Fall gilt der **jeweilige Tagesordnungspunkt als von der Tagesordnung abgesetzt.**



# Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds der Vertretung werden ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten oder können schriftlich zu Protokoll gegeben werden. Sie sind nicht Gegenstand der Debatte.

Die Vertretung entscheidet über die Niederschrift (§ 58 Abs. 2 KVG LSA). Diese Erklärungen sind Bestandteil der Niederschrift.

Das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnete Protokoll darf allerdings ohne den Willen der Zustimmung der Verantwortlichen nicht geändert werden.

**Das gilt jedoch nur, wenn das Protokoll bereits unterzeichnet ist.**

Die Niederschrift **soll innerhalb von 30 Tagen**, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen (§ 58 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA).

Einsichtnahmen in Niederschriften öffentlicher Sitzungen sind zu gestatten und in der **Geschäftsordnung** zu regeln (§ 58 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KVG LSA).

# Einwendung gegen Ladung oder Tagesordnung

Die Vertretung kann eine Änderung der Tagesordnung beschließen. Das betrifft:

- das Absetzen von Tagesordnungspunkten,
- die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und
- die Verbindung verwandter Beratungsgegenstände, diese zu behandeln oder die Beratung verwandter Gegenstände zu verbinden.

Mit der Geschäftsordnung sollten dazu Verfahrensregelungen getroffen werden.

Trotz Verletzung der Vorschriften über die Einberufung sind die Vertretung bzw. Ausschüsse nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA beschlussfähig, wenn **alle** stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Die Heilung des Mangels ist somit von der Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung abhängig. Anderenfalls ist eine Heilung nicht mehr möglich.

Soweit von einem Mitglied der Vertretung (§ 55 Abs. 1 KVG LSA) rechtlich erhebliche Ladungsmängel geltend gemacht werden, können diese nicht nachträglich durch Mehrheitsbeschluss geheilt werden.

Solche Ladungsmängel können sein:

- nicht termingerechte Einladung entsprechend der Geschäftsordnung,
- nicht vollständig vorhandene schriftlich vorzulegende Vorlagen.

# Tagesordnungserweiterung

Die Erweiterung einer Tagesordnung ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich.

Solche Ausnahmefälle dürften vorliegen, wenn eine Eilentscheidung notwendig wäre und einen Aufschub nicht duldet. **Detaillierte Verfahrensregelungen** für solche Fälle sollte die **Geschäftsordnung** enthalten.

Die Eilbedürftigkeit muss hinsichtlich ihrer Unabwendbarkeit, Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit durch die Verwaltung begründet werden.

Mit einer willkürlichen und unbegründeten Erweiterung der Tagesordnung würden die Informations- und Kontrollbedürfnisse, wie auch das zwingende Gebot der Öffentlichkeit ausgehebelt werden.

# „Tischvorlagen“

Tischvorlagen stellen schriftliche Ergänzungen/Erläuterungen zu den vorhandenen Tagesordnungspunkten dar und sollen den Mitgliedern der Vertretung als zusätzliche erläuternde Informationen dienen.

Vorlagen sollen den Vertretern gemäß § 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA grundsätzlich vor den Sitzungen zugehen. Gemäß § 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA sind sogenannte „Tischvorlagen“ unzulässig, da die Ladungsfrist von einer Woche auch sicherzustellen hat, dass das Mitglied der Vertretung uneigennützig, verantwortungsbewusst und gemeinwohlorientiert entscheiden kann (§§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 43 Abs. 1 KVG LSA).

Bei einem Fehlen der Beratungsunterlagen kann das Mitglied der Vertretung eine Vertagung des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

# Einwohner und Mandatsträger

- Pflicht der Übernahme und Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter (§ 30 Abs. 1 KVG LSA)
- Wer berufen wurde , muss vom Hauptverwaltungsbeamten auf seine obliegenden Pflichten nach §§ 32 und 33 sowie 34 KVG LSA aktenkundig hinzuweisen.
- Die übertragenen ehrenamtlichen Tätigkeiten sind uneigennützig und verantwortungsvoll zu führen.
- ehrenamtl. Mitglieder der Vertretung üben ihr Amt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 43 Abs. 1 bis 4 KVG LSA)
- Ansprüche an Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit (§ 35 KVG LSA)
- Antragsrecht des einzelnen Mandatsträgers auf Unterrichtung

# Mitwirkungsverbote

Mitglieder von Vertretungen können Mitwirkungsverboten unterliegen (§ 33 KVG LSA). Soweit diese nicht beachtet werden, führt das regelmäßig zur Unwirksamkeit der jeweiligen Beschlüsse. Gemäß § 33 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist eine Heilung möglich, wenn die Unwirksamkeit nicht **binnen Jahresfrist** angezeigt wird. **Dabei greift das Mitwirkungsverbot bereits bei der Beratung eines Gegenstandes und nicht erst bei der Beschlussfassung.**

Dies gilt sehr wohl auch für die Teilnahme an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen, in denen ein entsprechender Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung steht, selbst wenn nur empfehlende Beschlüsse daraus hervorgehen. Die Regelungen des § 33 Abs. 4 Satz 2 für öffentliche Sitzungen bleiben davon unberührt.

Gründe, die zum Mitwirkungsverbot führen, enthalten die Regelungen im § 33 KVG LSA (Ausschließungsgründe). Grundsätzlich wird von unmittelbaren Vor- bzw. Nachteilen ausgegangen.

Zu diesen gehören Vor- bzw. Nachteile gemäß § 33 KVG LSA, die nicht ausschließlich wirtschaftlicher Natur sein müssen. Auch ideelle Vor- und Nachteile sind heranzuziehen.

# Mitwirkungsverbote

**Zur Feststellung von Befangenheitsgründen, sind folgende Fragen zu klären:**

1. Wann ist ein Vor- oder Nachteil unmittelbar?
2. Wer ist Angehöriger im Sinne des § 33 KVG LSA?
3. Wann ist von einem Vertretungsverhältnis auszugehen, soweit es sich um einen Verein, eine Kapitalgesellschaft oder ähnliches handelt?
4. Wann begründet eine entgeltliche Beschäftigung ein Mitwirkungsverbot?

# Verfahren zur Feststellung des Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss, nach § 33 Abs. 1 und 2 KVG LSA an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, hat dies nach § 33 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA unaufgefordert der zuständigen Stelle vorher anzuzeigen und den Beratungsraum zu verlassen.

In Zweifelsfällen sind die inhaltlichen Aspekte mitzuteilen, auf die das Mitwirkungsverbot gestützt werden kann.

Die **Verpflichtung zur Information** über eine bestehende **Befangenheit** hat das Mitglied der Vertretung, das betroffen ist, soweit es einen Befangenheitstatbestand festzustellen glaubt. Es hat diese Information **umgehend mit Aufrufen des betreffenden Tagesordnungspunktes** an den Vorsitzenden der Vertretung zu geben.

Ob tatsächlich die Voraussetzungen eines Mitwirkungsverbots vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Vertretung.

Ist das Mitwirkungsverbot festgestellt, muss der Betreffende bei **nichtöffentlicher** Sitzung den Sitzungsraum verlassen. Bei einer **öffentlichen** Sitzung kann das dem Mitwirkungsverbot unterliegende Mitglied der Vertretung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes (**außerhalb des Abstimmungsbereiches**) verbleiben.

Im Detail sollte die **Geschäftsordnung** Regelungen enthalten.



# Mitwirkungsrechte der Mitglieder der Vertretung

Mit der Geschäftsordnung sind auch die Mitwirkungsrechte der Mitglieder der Vertretung festzuschreiben.

## **Dabei ist zu unterscheiden ist, ob diese Rechte**

- dem einzelnen Mitglied der Vertretung individuell zukommt,
- nur in Gemeinschaft mit einer bestimmten Anzahl weiterer Mitglieder wahrgenommen werden können (Gruppenrechte),
- nur spezifisch den Fraktionen als besondere Rechte zustehen, um als Fraktionsmitglied Einfluss nehmen zu können.

# Antragsrechte

**Grundsätzlich steht den Mitgliedern der Vertretung das Recht zu, Beschlussvorlagen in die Sitzung der Vertretung einzubringen, Anträge zu stellen sowie an der Arbeit der Ausschüsse mitzuwirken**, wobei den Mitgliedern der Vertretung in den Ausschüssen nur dann ein Stimmrecht zukommt, wenn sie Mitglied im jeweiligen Ausschuss sind (§ 43 KVG LSA).

Soweit die Mitglieder der Vertretung Beschlussvorlagen einbringen, können sich diese auf die festgesetzten Tagesordnungspunkte beziehen, aber auch Alternativen zu den Beschlussvorlagen des Hauptverwaltungsbeamten/Bürgermeisters darstellen.

Zu unterscheiden ist zwischen Sachanträgen und Anträgen zur Geschäftsordnung.

Geschäftsordnungsanträge stellen ein wichtiges Mittel im Willensbildungsprozess dar, da mit ihnen, z. B. Vertagungsanträge oder andere Anträge zum Ablauf der Sitzung, wie die Eingrenzung der Rednerliste oder die Beendigung der Debatte gestellt werden können.

In der **Geschäftsordnung sollen** entsprechende Regelungen zum Umgang mit den Geschäftsordnungsanträgen geschaffen werden.

# Wortmeldung und Rederecht

Zur Gewährleistung einer straffen Vertretungssitzung ist es sinnvoll, wenn die Geschäftsordnung eine Redeordnung beinhaltet, mit der eine Rednerreihenfolge und eine Redezeit festgeschrieben wird. Jedoch darf damit das generelle Rederecht des einzelnen Mandatsträgers nicht ausgeschlossen werden (§ 43 Abs. 1 KVG LSA).

Dem Protokollanten kann es übertragen werden, insbesondere bei größeren Vertretungskörperschaften, eine entsprechende Übersicht zu führen. Damit erhält der Vorsitzende notwendige Unterstützung und es wird die geschäftsordnungsgemäße Reihenfolge der Redner gewährleistet.

# Fragerecht

Den Mitgliedern der Vertretung kommt auch das Recht zu, Anfragen und Anträge zur Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung zu stellen (§§ 43 Abs. 3 Satz 2 und 45 Abs. 6 KVG LSA).

Dieses Fragerecht soll hinsichtlich Umfangs und Modalitäten in der Geschäftsordnung geregelt sein.

Damit **sollten** Fristen für Anfragen wie auch Zusatzfragen sowie auch die Form der Anfrage festgeschrieben sein, die dann auch einzuhalten sind.

Fragen an den Hauptverwaltungsbeamten, die nicht mündlich beantwortet werden können, sind in einer Frist von einem Monat zu beantworten (§ 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA). Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln (§ 43 Abs. 3 Satz 4 KVG LSA).

# Persönliche Erklärungen

Im Interesse eines zügigen Ablaufs einer Vertretungssitzung macht es sich erfahrungsgemäß erforderlich, Regelungen zur Abgabe persönlicher Erklärungen in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Diese sollten bestimmen, dass derartige Erklärungen erst nach Beendigung der eigentlichen Beratung zulässig werden.

Diese Erklärungen dürfen sich nicht mit Beratungsgegenständen befassen, es darf also **nicht zur Sache** gesprochen werden.

Persönliche Erklärungen müssen sich auf **Ausführungen zur eigenen Person beziehen** oder dürfen zur Richtigstellung missverstandener eigenen Ausführungen beitragen.

**Zu persönlichen Erklärungen findet grundsätzlich keine Aussprache statt.**

# Fraktionen – ihre Bedeutung und ihre Rechte

Mit § 44 KVG LSA ist geregelt, dass sich Mitglieder der Vertretung zu Fraktionen zusammenschließen können.

Eine Fraktion muss in Gemeinden und Verbandsgemeinden aus **mindestens zwei Mitgliedern** und in Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern aus mindestens **drei Mitgliedern der Vertretungen** bestehen. Fraktionen gelten als Organteile der Vertretungskörperschaft.

Zur Bildung von Fraktionen, zu deren Rechten und Pflichten sind in der **Geschäftsordnung** Regelungen zu treffen.

Fraktionen stellen als Organteile ständige Gliederungen einer kommunalen Vertretung dar und haben eigene Mitwirkungsrechte innerhalb der Vertretung. Mit ihrer Tätigkeit unterstützen, steuern und erleichtern die Fraktionen den Arbeitsablauf der Vertretung und dienen damit der Effektivität der Arbeit in der Vertretung.

An den Fraktionsstatus sind bestimmte **Informations- und Initiativrechte** (§§ 45 Abs. 6, 47 KVG LSA) geknüpft, die auch im Interesse der Funktionsfähigkeit der Vertretung sind. Insofern haben die Fraktionen selbst umfangreiche Rechte, die einem einzelnen Mitglied der Vertretung wiederum nicht zustehen.

Dem einzelnen Mitglied der Vertretung kommen durch die Fraktionszugehörigkeit mehr Beteiligungsrechte zu, als sie ihm allein zustehen würden. Bei Beschlüssen entscheidet die Fraktion mit Mehrheiten.

# Fraktionen – ihre Bedeutung und ihre Rechte

In Vorbereitung einer Fraktionsberatung haben die Fraktionen das Recht vom Hauptverwaltungsbeamten/Bürgermeister die erforderlichen Informationen zu erhalten. Auch die Fraktionsmitglieder unterliegen Verschwiegenheitspflichten sowie dem Datenschutz.

Die Mitglieder der Vertretung üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung sowie dem Gesetz aus. Sie sind nicht an Aufträge gebunden (§ 43 Abs. 1 KVG LSA). Aus dieser Regelung geht das Verbot des imperativen Mandates hervor.

Damit können die **Mitglieder der Vertretung** auch nicht von **politischen Parteien, Wählergruppen und den Fraktionen rechtswirksam** zu einem so genannten Fraktionszwang verpflichtet werden.

Mit der Fraktionsarbeit geht aber einher, dass Fraktionsbeschlüsse auch nach außen vertreten werden. Das einzelne Mitglied der Vertretung kann damit jedoch sehr schnell in ein Spannungsfeld zwischen seinem freien Mandat und der Fraktionsdisziplin, die durchaus zulässig ist, geraten. Fraktionsdisziplin kann letztendlich mittels Fraktionsausschluss durchgesetzt werden.

Die Regelung des § 11 Abs. 3 GKG LSA, Gebundenheit der Mitglieder einer Zweckverbandsversammlung an die Beschlusslage der Mitgliedsgemeinde (imperatives Mandat) bleiben davon unberührt.

# Fraktionen – ihre Bedeutung und ihre Rechte

## Finanzielle Unterstützung

Generell ist die finanzielle Unterstützung der Fraktionen zulässig.

Dies darf jedoch nicht soweit gehen, dass diese in eine versteckte Parteienfinanzierung übergehen.

Den Fraktionen sind für ihre Arbeit die notwendigen finanziellen und Sachmittel wie Beratungsräume von der Kommune zur Verfügung zu stellen.

**Auch dazu sollten in der Geschäftsordnung konkrete Regelungen geschaffen werden.**



# Teilnahmerecht und Mitwirkungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten/ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Beigeordneten

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Mitglied und Vorsitzender des Gemeinderates.

Eine ausdrückliche Pflicht über die Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Beigeordneten an den Sitzungen der Vertretung enthält die KVG LSA nicht. Die **Geschäftsordnung kann jedoch dazu Festlegungen treffen.**

Sie sind jedoch **verpflichtet**, die Vertretung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

Nimmt der Hauptverwaltungsbeamte/ehrenamtlicher Bürgermeister bzw. als dessen Vertretung die Beigeordneten teil, steht ihnen das Recht zu, jederzeit vom Vorsitzenden zu verlangen, dass ihnen das Wort erteilt wird. **Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.**

Der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten oder der/die Beigeordneten haben kein Stimmrecht (§ 50 KVG LSA)

# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

## Allgemeines:

Insbesondere geschäftsführende Aufgaben werden vom Vorsitzenden der Vertretung wie auch von den Ausschussvorsitzenden wahrgenommen (§ 57 KVG LSA).

Dazu gehört vorrangig die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzung, beginnend mit der Sitzungseröffnung und endend mit dem Schließen der Sitzung.

Während der Sitzung selbst leitet der Vorsitzende diese.

Der Vorsitzende hat dieses Amt in strikter Neutralität auszuüben. Bei einer Beteiligung an der Sachdebatte hat er in der Regel die Sitzungsleitung seinem gewählten Stellvertreter zu übergeben. Ist kein Stellvertreter anwesend, kann die Sitzungsleitung durch das älteste Mitglied des Gremiums übernommen werden (Gewohnheitsrecht). Werden die Aufgaben von einem anderen Mitglied des Gremiums übernommen, sind die von diesen getroffenen Entscheidungen rechtswidrig.

In der Geschäftsordnung **sollten** dazu die notwendigen Regelungen enthalten sein.

Der Vorsitzende ist auch für Entscheidungen in Auslegungsfragen und Anwendung der Geschäftsordnung sowie in Zweifelsfällen zuständig.

# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

## Ordnungsrecht:

Der Vorsitzende der Vertretung bzw. Vorsitzende eines Ausschusses handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 57 Abs. 1 bis 3 KVG LSA). Damit soll der störungsfreie Ablauf der Sitzung gewährleistet werden. Das Ordnungsrecht eröffnet eine Handhabe gegenüber Mitgliedern der Vertretung, sachkundige Einwohner als auch Zuhörer und Sachverständige.

Zur Handhabung der Ordnung gehören:

- Ermahnung bzw. Ordnungsruf bei ungebührlichem Verhalten,
- Aufforderung, zur Sache zu kommen,
- Entziehung des Wortes,
- Ausschluss eines Mitglieds wegen eines Mitwirkungsverbots nach § 33 KVG LSA,
- Vorzeitige Schließung der Sitzung, wenn die Ordnung nicht mehr gewährleistet werden kann,
- Verweis aus dem Sitzungsraum bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung.

# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

## Ordnungsrecht:

- Zum Hausrecht des Vorsitzenden gehört, dass er den Zuschauerraum wegen Überfüllung schließen lassen kann aber auch jemanden aus dem Raum aufgrund eines Hausverbots verweisen kann. Bei Störungen kann der Vorsitzende aufgrund seines Hausrechts die Polizei einschalten, z.B. bei Hausfriedensbruch und Beleidigung.
- Die Ordnungsmaßnahmen nach § 57 Abs. 2 KVG LSA ermächtigen den Vorsitzenden, ein Mitglied des Gremiums aus dem Sitzungsraum zu verweisen und ihm einen Entschädigungsanspruch abzuerkennen. Nach § 57 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA kann die Vertretung ein Mitglied für mehrere Sitzungen von der Teilnahme ausschließen. Weitergehende Regelungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- Der Vorsitzende hat stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d.h., dass zunächst das mildere Mittel anzuwenden ist. Ihm steht aufgrund der „kann“-Formulierung in § 57 Abs. 2 KVG LSA ein Ermessen zu, das heißt ein Entschließungsermessen, ob er überhaupt etwas unternimmt und ein Auswahlermessen, wie er im Einzelfall vorgeht.

# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

## Ordnungsrecht:

Hinweis: **Gegen Ordnungsmaßnahmen ist ein Kommunalverfassungsverfahren möglich!**

- Die Vertretung kann über die Berechtigung einer ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme befinden (§ 57 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA). Dies sollte jedoch nicht in dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Ordnungsmaßnahme selbst ausgesprochen worden ist.
- Zu den Ordnungen in den Sitzungen gehören neben dem Verfahrensablauf auch die notwendigen äußeren Bedingungen, die unter anderem mit durch den Sitzungsdienst vorbereitet werden sollen.

# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

## Abstimmungen und Wahlen:

1. Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen ist mit der entsprechenden Fragestellung so zu verfahren, dass eindeutig mit ja oder nein von den Mitgliedern der Vertretung gestimmt werden kann.
2. Der zur Abstimmung oder Beschlussfassung anstehende Wortlaut muss klar und eindeutig abgefasst sein (§ 56 Abs. 2 KVG LSA).
3. Generell kann erst nach Abschluss der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt in die Abstimmung eingetreten werden. Der Beginn der Abstimmung ist zum Ausschluss von Irrtümern vom Vorsitzenden deutlich hervorzuheben.
4. Grundsätzlich ist über jeden Antrag gesondert abzustimmen.

# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

## Abstimmungen:

- Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen offen. Eine **geheime Abstimmung ist rechtswidrig und nichtig**. Mit dem Erfordernis in § 56 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA der offenen Abstimmung ist eine geheime Abstimmung untersagt.
- Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann namentlich abgestimmt werden. Näheres ist in der **Geschäftsordnung** festzulegen.
- Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Ausfüllen eines Stimmzettels von Dritten nicht wahrgenommen werden kann. In der Regel wird es notwendig sein, eine Wahlkabine aufzustellen und diese auch benutzen zu lassen.
- Der Vorsitzende der Vertretung muss die Übersicht über die Wahlhandlung haben.
- Die Wahrung des Geheimhaltungsgrundsatzes des Abstimmenden ist sicherzustellen, indem gleiche Zettel und gleiche Stifte, Farben, Schriftstärke u. ä. zur Verfügung stehen.
- Handelt es sich um eine größere Vertretungskörperschaft, sollten an der Ermittlung des Wahlergebnisses durch Auszählen alle Fraktionen beteiligt werden. Dies kann jedoch auch auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand der Vertretung vorgenommen werden.

# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

## Wahlen:

- Wahlen werden gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen durchgeführt.
- Wahlen werden **grundsätzlich geheim** mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 56 Abs. 3 KVG LSA). Nach § 56 Abs. 4 KVG LSA ist im Regelfall ein Mehrheitserfordernis vorgesehen. Kommt eine Mehrheit nicht zu Stande, genügt im zweiten Wahlgang eine relative Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit ist ein Losentscheid durch den Vorsitzenden erforderlich.
- Stand im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl und hat diese nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, finden keine weiteren Wahlgänge statt. Es ist ein neuer Wahltermin anzusetzen.
- Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben worden, sind nach § 56 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA ungültig.



# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

## **Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor:**

Verfahrensanträge, die während der Beratung gestellt werden, sind unmittelbar und sofort zu behandeln.

## **Solche Verfahrensanträge, die in der Geschäftsordnung fixiert werden sollten, können sein:**

- Vertagung einer Sache;
- Überweisung an einen Ausschuss (oder den Hauptverwaltungsbeamten/ehrenamtlichen Bürgermeister);
- Übergang zur Tagesordnung, womit eine Sache ohne Sachentscheidung erledigt wird, was dem Absetzen dieser Angelegenheit von der Tagesordnung gleichkommt;
- Abschluss der Aussprache;
- Abschluss der Rednerliste und
- sonstige Anträge.

Der weitergehende Antrag soll stets zuerst behandelt werden, wobei die dargestellte Reihenfolge bereits das Ordnungsprinzip berücksichtigt.

# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

Bei Vorliegen von zwei gegenteiligen Sachanträgen kann von der Abstimmung über den Gegenantrag abgesehen werden, wenn der eine Antrag bereits positiv abgestimmt wurde. Gibt es unterschiedliche Ansichten über die Reihenfolge der Abstimmung, kann der Vorsitzende über das Verfahren abstimmen lassen.

Auch bei mehreren Sachanträgen wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Anträge.

Nebenanträge, wie Änderungsanträge, sind vor dem Hauptantrag zu entscheiden. Bei Zusatzanträgen kann es sich sowohl um einen Nebenantrag wie auch einen weitergehenden Antrag handeln.

# Vorsitzende der Vertretung und seine Aufgaben

## **Mehrheiten:**

In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Während bei Anträgen im Beschlussverfahren diese einfache Mehrheit ausreichend ist, werden für die Hauptsatzung und Persönlichkeitswahlen zumeist qualifizierte Mehrheiten Kraft Gesetzes gefordert.

Auch dazu sollten in der Geschäftsordnung entsprechende Regelungen enthalten sein.

## **So zum Beispiel, dass**

- bei Wahlen nicht beschriebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten;
- im Wahlgang derjenige als gewählt gilt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann;
- Stimmenthaltungen wohl für die Beschlussfähigkeit heranzuziehen sind, nicht aber bei der Feststellung von Mehrheiten. Vom Vorsitzenden ist letztendlich das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl festzustellen und bekannt zu geben.

# Sitzungsnachbereitung – Niederschrift (§ 58 KVG LSA)

Der Sitzungsnachbereitung ist **großes Augenmerk** zu widmen!

- Das Protokoll einer Vertretungskörperschaftssitzung hat bei richtiger Erstellung die juristische Bedeutung eines Beweismittels. Wird diese Niederschrift auch formgerecht erstellt, so hat sie auch den Rang einer **öffentlichen Urkunde** im Sinne des § 415 ZPO und des § 98 VwGO.
- Nach Erstellung des Protokolls soll dies vom Schriftführer, der durch die Vertretung bestellt und im Rahmen des Sitzungsdienstes tätig wird, sowie dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Ohne formgerechte Unterschriften stellt die Niederschrift keine öffentliche Urkunde dar.
- Formgerecht ist die Sitzungsniederschrift i.d.R. dann unterschrieben, wenn die Unterschriften des Protokollführers und des Vorsitzenden der Vertretung enthalten sind (§ 58 Abs. 1 KVG LSA).
- Mit dem Protokoll soll dem Informationsbedürfnis entsprochen werden. Daneben bringt dies auch verbesserte Kontrollmöglichkeiten hervor.
- Grundsätzlich unterliegt die Sitzungsniederschrift keiner Genehmigungspflicht. Die Vertretung beschließt über die Niederschrift, die innerhalb von 30 Tagen, spätestens in ihrer nächsten Sitzung vorliegen muss. Werden Einwände erhoben, sind diese als Ergänzungen dem Protokoll hinzuzufügen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. (§ 58 Abs. 2 KVG LSA)

# Sitzungsnachbereitung – Niederschrift (§ 58 KVG LSA)

Über die **Art des Protokolls** sind gleichwohl in der Geschäftsordnung Festlegungen zu treffen.

## Als Arten kommen

- das Wortprotokoll,
- das Verlaufsprotokoll,
- das Kurzprotokoll oder
- das Beschlussprotokoll

in Betracht.

Mit der Geschäftsordnung kann auch eine Mischform der verschiedenen Protokollarten vorgesehen werden.

Unzweckmäßig erscheint die Anfertigung eines Wortprotokolls. In Ausnahmen sollten zu Protokoll gegebene Erklärungen wörtlich aufgenommen werden.

Die Vertretung hat festzulegen und in der Geschäftsordnung festschreiben, dass als Hilfsmittel für den Protokollanten eine Tonträgeraufnahme von der Sitzung gemacht wird (§ 52 Abs. 5 KVG LSA) bzw. eine Ton- oder Bildübertragung der Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse zulässig ist. Diese Aufnahme darf nur zweckgerecht für die Protokollerstellung verwendet werden und ist vor Missbrauch auch als Gegenbeweis zu schützen. Die gesetzlichen Vorschriften nach dem Datenschutzgesetz gelten entsprechend.

## **Mindestinhalt des Protokolls:**

Im Sitzungsprotokoll müssen mindestens gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA der genaue Wortlaut der Beschlüsse und darüber hinaus Auskünfte über durchgeführte Abstimmungen und Wahlen und weitere bedeutsame Tatsachen enthalten sein.

### **Das sollten sein:**

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- die Namen der Teilnehmer sowie der Teilnehmer die verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig verlassen haben;
- die Tagesordnung;
- Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
- das Ergebnis der Abstimmungen;
- die zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- rechtserhebliche Vermerke zum Sitzungsverlauf (wie z.B. Ordnungsmaßnahmen);
- Prüfung und Erststellen von Mitwirkungsverboten und Ausschlüsse wegen Befangenheit;
- Ausschluss von Bürgerinnen und Bürgern aus Sitzungen der Vertretung.

## **Mindestinhalt des Protokolls**

Die Sitzungsniederschrift sollte binnen 30 Tagen, spätestens aber bis zur nächsten Sitzung gefertigt und den Mitgliedern der Vertretung in geeigneter Weise zugänglich gemacht und **muss** durch die Vertretung abgestimmt werden.

Soweit es sich um durchlaufende Vorlagen handelt, müssen zusätzlich auch die Schriftführer der entsprechenden Ausschüsse informiert werden. Auszüge aus der Niederschrift sind mit dem erforderlichen Informationsgehalt für die Fachbereiche in der Kommunalverwaltung zu fertigen.

Die jeweiligen Fachämter oder verantwortlichen Mitarbeiter sollten unmittelbar nach der Sitzung die notwendigen Informationen über die gefassten Beschlüsse, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffen, erhalten.

**Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist in der Geschäftsordnung zu regeln (§ 58 Abs. 3 KVG LSA).**

# Bekanntmachung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vertretung sind in ortsüblicher Weise den Einwohnern bekanntzumachen.

Das betrifft ausnahmslos alle Beschlüsse, die in irgendeiner Weise Wirkung für den Bürger hervorbringen.

Die notwendigen Bekanntmachungsregelungen sind in der jeweiligen Hauptsatzung bzw. in einer gesonderten Bekanntmachungssatzung detailliert festzuschreiben. Diese Regelungen sind dann auch genauestens einzuhalten, um eine wirksame Bekanntmachung zu erreichen.

Mit der Bekanntmachung muss nicht der gesamte Sitzungsverlauf bekannt gemacht werden. Entscheidend ist die sinngemäße Wiedergabe des Sitzungsverlaufs und der wesentliche Inhalt.

Die Bekanntgabe ist generell keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlüsse, es sei denn, es handelt sich um eine Satzung (§ 9 KVG LSA).

Anliegen der Bekanntmachung ist es, die Bürger über die Tätigkeit der Kommunalvertretung zu informieren.

Hinsichtlich der Bekanntmachungspflicht greift das zwingende Gebot der Öffentlichkeit sowie der Demokratie. Und damit sind auch die Beschlüsse über Tagesordnungspunkte aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei hier Einschränkungen aus einem besonderen Geheimhaltungsinteresse greifen. Personenbezogene Daten unterliegen einem besonderen Datenschutz.



# Satzungsbekanntmachung

Satzungen sind auf der Grundlage des § 9 KVG LSA bekannt zu machen. Dem hat vorauszugehen die Einbeziehung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in der Form der Anzeige der Satzung oder der Einreichung zur Genehmigung.

Die Bekanntmachung von Satzungen hat im vollen und genauen Wortlaut unter strikter Beachtung der für die Bekanntmachung geltenden Vorschriften öffentlich zu erfolgen. Die Satzung ist der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Nach § 9 Abs. 1 KVG LSA kann der Text bekanntgemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

Eine Nichtbeachtung der Verfahrensgrundsätze des § 9 KVG LSA führt regelmäßig zur Ungültigkeit einer Satzung.

Noch nicht immer findet dies ausreichende Beachtung.

# Ausführung der Beschlüsse

Dem Hauptverwaltungsbeamten als Chef der Verwaltung kommt die Pflicht zu, die Beschlüsse der Kommunalvertretung nicht nur vorzubereiten, sondern auch deren Ausführung über die Verwaltung zu gewährleisten (§ 65 Abs. 1 KVG LSA).

Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm Kraft Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben (§ 66 Abs. 1 bis 4 KVG LSA).

# Öffentlichkeitsarbeit

Das Sprichwort "*Klappern gehört zum Handwerk*" sollte durchaus in der Arbeit des Hauptverwaltungsbeamten und der gesamten Verwaltung Beachtung finden.

Durch die tägliche Kleinarbeit in der Kommune bzw. der Verwaltung wird zumeist viel geleistet, ohne dass dies immer von den Bürgern einer Kommune auch gesehen oder festgestellt wird.

Deshalb wird es immer wichtiger, dass auch die Kommunen mehr und ausführlicher Öffentlichkeits- und Pressearbeit leisten.

**Allerdings ist Öffentlichkeitsarbeit nicht immer gleichzusetzen mit Pressearbeit.**

Die Öffentlichkeitsarbeit ist unter drei Gesichtspunkten zu betrachten:

1. Die Bürger in der Kommune haben einen Anspruch, stets aktuell über das Geschehen im Ort/Verbandsgemeinde/Landkreis unterrichtet zu sein. Insofern darf die Verwaltung ihre Arbeit durchaus vermarkten. Die Verwaltung darf also durchaus für sich Werbung betreiben. Das sollte im Rahmen eines Konzeptes erfolgen, um die Bürger informieren zu können. Dieses Konzept der Beeinflussung der Außenwelt soll das Verständnis für einzelne Maßnahmen der Verwaltung, wie auch der Vertretung hervorrufen. Es soll stets der Blick für das Erhalten bleiben, was schließlich erreicht werden soll. Das dient letztendlich auch zur Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Verwaltung und fördert nicht zuletzt das Demokratieverständnis. Dazu ist die Pressearbeit geeignet.

# Öffentlichkeitsarbeit

2. Die Kommune soll auch stets in ihrem Umfeld dafür sorgen, dass sie in dem für sie günstigen Licht erscheint. Das kann bedeuten, dass umliegende Gewerbebetriebe gezielt an einer Ansiedlung in der Gemeinde/dem Landkreis interessiert werden. Dazu ist jedoch auch ein sorgfältig vorbereitetes Marketingprogramm erforderlich. Es geht letztendlich darum, die öffentlichen Vorzüge der Gemeinde hervorzuheben.
3. Öffentlichkeitsarbeit setzt auch auf eine Gewährung umfangreicher Informationsrechte, Mitsprachegestaltung, Unterrichtungsmöglichkeiten und Einsichtnahmen. Hierbei sind die gesetzlichen Grundlagen sowohl des Kommunalverfassungsgesetzes als auch des Informationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu gewähren.

# Arbeit mit der Presse

Pressearbeit stellt sich immer mehr als erforderlich dar. Das trifft selbst für kleine Gemeinden zu, die nicht umhinkommen werden, ein angenehmes Verhältnis zur lokalen Presse zu pflegen.

Die Presse stellt sich als ein Instrument zur Erfüllung der Öffentlichkeitsarbeit dar. Dazu sollte zwischen der jeweiligen Lokalredaktion und der Verwaltung eine ständige Verbindung bestehen. Über die Presse sollte ausführlich über anstehende Angelegenheiten und Termine informiert werden. Auch Ereignisse von geringer Bedeutung können über ein Telefonat eine Pressenotiz zur Folge haben. Auf diesem Wege können die Bürger ständig informiert werden und es kann Missverständnissen vorgebeugt werden.

Über den Geschäftsverteilungsplan sollte geregelt werden, wer aus der Verwaltung den Kontakt zur Presse aufrechterhält und damit als Ansprechpartner dient.

Auch schriftliche Informationen können an die Redaktion herausgegeben werden. Sie sollten korrekt, den Tatsachen entsprechend und verständlich abgefasst sein.

Öffentlichkeits- und Pressearbeit stellen ein wichtiges Instrument dar, das geschickt eingesetzt werden sollte.